

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 33

27. Juni

2023

## Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat der Kreistag am 06.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-538.701.606 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	558.694.212 Euro
mit einem Saldo von	19.992.606 Euro

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro

mit einem Fehlbedarf von	19.992.606 Euro
--------------------------	-----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.070.435 Euro
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.600.447 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-127.152.651 Euro
mit einem Saldo von	-119.552.204 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	119.552.204 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-22.393.900 Euro
mit einem Saldo von	97.158.304 Euro

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-19.323.465 Euro
--	------------------

festgesetzt.

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

119.552.204 Euro.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

31.050.000 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

20.000.000 Euro.

### § 5 Hebesätze der Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Kreisumlage	31,05 v.H. der Umlagegrundlagen,
Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	17,20 v.H. der Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage einschließlich des Zuschlages ist mit je 1/12 der Jahressollbeträge zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

**§ 6 Haushaltssicherungskonzept**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

**§ 7 Stellenplan**

Es gilt der vom Kreistag am 06.03.2023 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

**§ 8 Haushaltsvermerke**

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

**§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten
  - überplanmäßig bis 50.000 Euro und
  - außerplanmäßig bis 30.000 Euro,
2. mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses
  - Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
  - Sonstige Ausgaben, wenn sie durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 100.000 Euro, bis zu 30 % bei Ansätzen über 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro, bis zu 15 % bei Ansätzen über 500.000 Euro sowie außerplanmäßige Ausgaben bis 75.000 Euro.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

**§ 10 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Überplanmäßige Verpflichtungen (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu  
50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000 Euro,  
30 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 Euro.

In allen übrigen Fällen und bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

**§ 11 Haushaltsausgleich**

1. Der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts wird gemäß § 92 HGO aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage ausgeglichen.
2. Der Fehlbedarf des Finanzhaushalts kann mit vorhandenen liquiden Mitteln ausgeglichen werden. Falls erforderlich wird eine Einvernehmenserteilung der nächsthöheren Aufsichtsbehörde beantragt.

Hofheim am Taunus, den 06.03.2023

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss

Michael Cyriax  
Landrat

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 der Haushaltssatzung, sowie der Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs und zum festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Wirtschaftsplan der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 gemäß § 92 Absatz 5 Nummer 2 HGO;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**119.552.204 €**

(i. W.: „einhundertneunzehn Millionen fünfhundertzweiundfünfzigtausendzweihundertvier Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**31.050.000 €**

(i. W.: „einunddreißig Millionen fünfzigtausend Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**20.000.000 €**

(i. W.: „zwanzig Millionen Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

Darmstadt, den 09.06.2023

(Siegel)

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Lindscheid

Regierungspräsidentin

## Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28. Juni bis 06. Juli 2023 im Landratsamt in Hofheim, Am Kreishaus 1 - 5, Zimmer 3.003 öffentlich aus.

Zudem kann der Haushaltsplan auf der Website des Main-Taunus-Kreises eingesehen werden ([www.mtk.org](http://www.mtk.org)).

Hofheim, den 27.06.2023

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss

Michael Cyriax  
Landrat